

Information zu der Verarbeitung
„Zentrales Fremdenregister“
gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien
Telefon +43 1 531 26-0
Fax: +43 1 531 26-108613
E-Mail: post@bmi.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43 1 53126-0
E-Mail: bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Gemeinsame Verarbeitung und Benützung der Daten Fremder durch den Bundesminister für Inneres, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die Vertretungsbehörden, das Bundesverwaltungsgericht und die Behörden nach dem NAG sowie die Landespolizeidirektionen in einem zentralen Register für fremdenpolizeiliche, niederlassungs- und asylbehördliche Zwecke.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§§ 26, 27, 29 und 58 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG) iVm E-Government-Gesetz iVm E-Government- Bereichsabgrenzungsverordnung iVm Stammzahlenregisterverordnung iVm Ergänzungsregisterverordnung iVm Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (Registerzählungsgesetz)

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Nach dem BFA-Verfahrensgesetz ermittelte Daten sind physisch spätestens zu löschen,

1. wenn dem Betroffenen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird, sobald die Daten nicht mehr für ein Verfahren zur Entziehung eines ihm als Fremden ausgestellten Dokuments benötigt werden
2. wenn dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind, oder
3. zehn Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung eines Verfahrens vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht oder nach Zurückziehung, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit eines Antrages. Dies gilt nicht, wenn gegen den Betroffenen ein unbefristetes Einreiseverbot oder ein unbefristetes Aufenthaltsverbot besteht. Endet die

Gültigkeit einer zeitlich befristeten aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt, sind die Daten erst mit Ablauf dieser Gültigkeit zu löschen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

1. Sicherheitsbehörden gemäß § 4 Sicherheitspolizeigesetz
2. staatsanwaltschaftliche Behörden
3. Zivil- und Strafgerichte und Justizanstalten
4. Verwaltungsgerichte der Länder und dem Bundesverwaltungsgericht
5. Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Österreich
6. Volksanwaltschaft (Art. 148a ff B-VG)
7. Vertragsparteien eines Abkommens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz zuständigen Staates oder den Behörden der Staaten, die die Dublin – Verordnung anzuwenden haben
8. ausländische Behörden, die für die Vollziehung der Genfer Flüchtlingskonvention zuständig sind, wenn die Feststellung der Identität sowie die Asylgewährung ohne eine Übermittlung an diese Behörden nicht möglich und gewährleistet ist, dass solche Daten nicht Behörden jenes Staaten zugänglich werden, in dem der Asylwerber oder Flüchtling behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen
9. österreichische Vertretungsbehörden im Ausland
10. Behörden nach dem NAG - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
11. Staatsbürgerschaftsbehörden
12. Personenstandsbehörden
13. Behörden, die mit der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes betraut sind
14. Finanzstrafbehörden
15. Jugendwohlfahrtsträger
16. Rechtsberatern gemäß §§ 49 bis 52 BFA-VG
17. Rückkehrberater
18. Abgabenbehörden
19. Dolmetscher für Zwecke der Erbringung einer Dolmetschleistung nach § 12a BFA-VG
20. Bundesminister für Inneres
21. Die mit der systematischen Überwachung von Abschiebungen (§ 46 Abs. 6 FPG) betrauten Stellen
22. Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, soweit diese ihre Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 BBU-Errichtungsgesetz wahrnimmt
23. Organe des Bundes und der Länder, die Aufgaben zur Erfüllung der Grundversorgungsvereinbarung vollziehen
24. Arbeitsmarktservice und die mit Betreuung und Integrationshilfe betrauten Einrichtungen der Gebietskörperschaften
25. Gebietskrankenkassen und Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

 **Bundesministerium**
Inneres

26. Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
27. Österreichischer Integrationsfonds
28. den für die Gewährung von Sozial- oder sonstigen Transferleistungen zuständigen Stellen
29. Meldebehörden
30. Landespolizeidirektionen
31. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
32. Behörden des Herkunftsstaates
33. Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz
34. Bundesanstalt Statistik Österreich
35. Nationale Kontaktstellen von anderen Niederlassungsbehörden in Mitgliedstaaten der EU im Wege des Bundesministers für Inneres
36. Sicherheitsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle
37. Sicherheitsbehörden von Drittstaaten für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSG) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO
38. Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle
39. Interpol - Generalsekretariat der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSG) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO
40. Mitgliedstaaten der EU

Auftragsverarbeiter (iSd Art. 4 Z 8 DSGVO bzw. § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz): IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem BFA-Verfahrensgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.